

Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 146 „Ostring“

Bauleitplanung für den Ausbau der Gemeindestraße „Ostring“
Satzungsfassung

Begründung

Auftraggeber:

Stadt Ibbenbüren
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren
Tel. 05451 – 931 - 0
Fax 05451 – 931 - 198
eMail: planungsamt@ibbenbueren.de

Bauleitplanung:

Flick Ingenieurgesellschaft GmbH
Neumarkt 31
49477 Ibbenbüren
Tel. 05451 – 9105 – 3
Fax 05451 – 9105 – 55
eMail: info@ing-flick.de

Timm-Ostendorf
Architekten und Stadtplaner
Bahnhofstraße 10
48269 Emsdetten
Tel. 02572 - 952 152
Fax 02572 - 952 151
eMail: info@timm-ostendorf.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Übergeordnetes und bisheriges Planungsrecht	2
4. Ist-Zustand und Topografie des Plangebietes	2
5. Planungen im Geltungsbereich	3
5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	3
5.2 Verkehrskonzept	3
5.3 Ver- und Entsorgung	4
5.4 Infrastruktur	5
5.5 Eisenbahn	5
5.6 Waldflächen	5
5.7 Wasserwirtschaft	5
5.8 Natureingriff, Bewertung und Kompensation	7
5.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege	8
5.10 Altlasten	8
5.11 Immissionsschutz	8
6. Eventuelle Nebenwirkungen und Risikoabschätzung	8

Begründung gem. §9 Abs. 8 BauGB

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat beschlossen, einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufzustellen, um den „Ostring“ als neue, leistungsfähige Verbindungsstraße zwischen dem „Tecklenburger Damm“ und der „Ledder Straße“, dabei größtenteils gelegen auf der vorhandenen Gemeindestraße „Fordweg“, auszubauen.

Dieser „Ostring“ schließt die Netzlücke zwischen der „Gutenbergstraße“ (Gewerbegebiet Süd-Ost) und der Straße „Dörnebrink“ (im Nordosten) als innerörtliche Hauptverkehrsstraße.

Zusammen werden die vorgenannten Straßen eine neue Ringverbindung der radialen Hauptverkehrsstraßen im Süd- und Ostraum Ibbenbürens schaffen.

Damit sollen die stark frequentierten Knotenpunkte im Zentrum Ibbenbürens entlastet und die Ziel- und Quellverkehrsströme aller Verkehrsteilnehmer sicher und direkter geführt werden.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt östlich des Stadtkerns, in der Nähe des Aasees, nördlich der Autobahn A 30. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 3,98 ha. Die genauen Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Folgende Bebauungspläne werden dabei berührt:

- Im Norden Bebauungsplan Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“, rechtskräftig
- Im Osten Bebauungsplan Nr. 77 „Fordweg-Ost“, rechtskräftig
- Im Südwesten Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Süd-Ost“, rechtskräftig.

3. Übergeordnetes und bisheriges Planungsrecht

Für den Bereich des Bebauungsplanes weist der Flächennutzungsplan eine Straßenverkehrsstraße aus. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau dieser Gemeindestraße ist in Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich liegt in großen Teilen auf bisher unbeplanten Außenbereichsflächen. Nur im Norden wird eine Teilfläche aus dem angrenzenden, rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 49 „ Alstedde – Hof Bögel“ (a. d. J. 1980) zur Verfahrensvereinfachung und Planeindeutigkeit übernommen und in diesen Bebauungsplan integriert. Auf diesen Flächen sind bisher schon überwiegend öffentliche Straßenverkehrsflächen, freizuhaltende Sichtdreiecke und kleinen Randbereichen öffentliche Grünflächen (Freizeitparkanlage und Hauptfriedhof) festgesetzt.

(Hinweis: Die bisherigen Festsetzungen für die betroffene Fläche entfallen und werden in dem Original des Bebauungsplanes Nr. 49 entsprechend gekennzeichnet.)

4. Ist-Zustand und Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich in der „Ibbenbürener Senke“ beidseitig der „Ibbenbürener Aa“. Der natürliche Wald ist nur noch in fragmentarischen Resten vorhanden. Durch die Anlegung des Ibbenbürener Aasees, den Autobahnbau A 30 und die Flurbereinigung wurde die Landschaft weitgehend umgestaltet, die Gewässer wurden ausgebaut und eine intensive Landwirtschaft betrieben. Das Gebiet ist durch die Autobahn A 30 (in Dammlage) erheblich verlärm.

Entlang der vorhandenen Straßen sind lockere Streusiedlungen, Wohnhäuser im Außenbereich und landwirtschaftliche Hofstellen vorzufinden.

Das Gelände ist nahezu ebenflächig. An den Rändern sind stellenweise Vegetationsbestände in Form von Baumreihen, Wallhecken und kleinen Waldflächen sowie Wassergräben vorhanden.

Das Gebiet wird zur Zeit weitgehend landwirtschaftlich als Acker- und Weideflächen genutzt. Der Ausbau der Straße erfolgt dabei überwiegend auf der bisherigen Straße „Fordweg“, nur der südwestliche Abschnitt (vom Kreisverkehr „Tecklenburger Damm“ bis zum Bahnübergang) verläuft neu trassiert.

Die Straße kreuzt in ihrem Verlauf die Eisenbahnlinie der „Teutoburger Wald-Eisenbahn“, des weiteren werden mehrere Gewässer II. Ordnung u. a. die „Ibbenbürener Aa“ überquert.

Für weitere, detaillierte Ausführungen zum Ist-Zustand wird auf den anliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag „Kompensationsbilanzierung“ verwiesen.

5. Planungen im Geltungsbereich

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das vorhandene Wohnhaus „Ledder Straße“ Nr. 164 steht unter Denkmalschutz und wird in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie gegebenenfalls die überbaubaren Flächen für geringfügige Erweiterungen des Wohnhauses und seiner Nebenanlagen richten sich nach den Auflagen der Denkmalpflege.

5.2 Verkehrskonzept

Die neue Straße wird als Teilstück einer größeren Ringstraße folgende, radiale Hauptverkehrsstraßen verbinden:

- „Münsterstraße“ (B 219),
- „Tecklenburger Damm“ (L 504),
- „Ledder Straße“ (L 594) und
- „Laggenbecker Straße“ (K 19).

Die innerörtlichen Verkehrsströme sollen entzerrt und direkter geführt und damit die Verkehrsknoten der Hauptverkehrsstraßen im Zentrum Ibbenbürens entlastet werden. Darüber hinaus können Durchgangsverkehre außerhalb der Kernlage geführt werden.

Im Straßenverlauf werden die vorhandenen und geplanten Wege und Straßen wie folgt behandelt:

- Für die Anbindung an die „Ledder Straße“ im Norden wird ein Kreisverkehr vorgesehen. Die hierfür benötigte Fläche einschließlich der Aufweitungen auf der „Ledder Straße“ und auf dem „Dörnebrink“ werden in dem Bebauungsplan ausgewiesen.
- Das vorhandene Wohngrundstück an der „Ledder Straße“ Nr. 164 behält seine zwei bestandsgesicherten Zufahrten, hierbei wird aber für die nördliche Einfahrt nur ein rechts-hinein-rechts-hinaus Abbiegen möglich sein, da ansonsten die Einfädelungsspur in den Kreisverkehr unzulässig gekreuzt würde. Die südliche Einfahrt kann dagegen beidseitig angefahren werden, ein kurzer Linksabbiegestreifen lässt sich in die Fahrbahn integrieren.
- Zum neuen Wohngebiet „Fordweg-Ost“ (Bebauungsplan Nr. 77) wird eine Linksabbiegespur sowie eine Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger eingeplant. In diesem Bereich werden auch Bushaltestellen auf beiden Straßenseiten vorgesehen.

155

- Der Hauptradweg an der „Ibbenbürener Aa“ wird mit dem geplanten Radweg entlang des „Ostring“ durch eine Querungshilfe verknüpft.
- Der Hof „Mutert“ behält seine bestandsgesicherten Zufahrten, die aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht stören werden.
- Die Gemeindestraße „An der Umflut“ wird an den „Ostring“ - ohne Linksabbiegespur - angebunden.

(Hinweis: Weitergehende Überlegungen für eine Abbindung des Kfz-Individualverkehrs zugunsten einer neuen Anbindungsstraße an das Aaseebad im Zusammenhang mit den geplanten Aasee-Ferienpark, s. a. u., sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden im Rahmen späterer Bauleitverfahren geprüft. Bis dahin bleibt die Anbindung der Straße „An der Umflut“ an den „Ostring“ verkehrstechnisch erforderlich.)

- Die bisherige Straße „Fordweg“ westlich des Bahnüberganges wird für den Kfz-Verkehr nicht mit dem „Ostring“ verbunden, da hierfür keine Notwendigkeit besteht und der Knotenpunkt des Bahnüberganges damit verkehrstechnisch sicherer gestaltet werden kann. Der südliche Abschnitt des „Fordweg“ soll dafür mit einer eigenen Wendemöglichkeit auf Höhe des Flurstückes 97, Flur 146, versehen werden, so dass die Erschließung der landwirtschaftlichen Parzellen 97, 98, 99, 100 u. a. m. gewährleistet bleibt.
- Eine neue Anbindungsstraße des Aaseebades ist als Möglichkeit in dieser Planung des „Ostring“ berücksichtigt. Eine solche Straße ist nicht Gegenstand dieses Planverfahren, da hierfür zur Zeit keine verkehrliche Notwendigkeit besteht.

(Hinweis: Gegebenenfalls im Zuge späterer Bauleitplanverfahren des Aaseebades und -Ferienparks könnte hier eine verkehrstechnisch optimale Erschließung geschaffen und die bisherige Anbindung „An der Umflut“ zurückgebaut werden.)

- Im westlichen Bereich wird eine Trassenführung gewählt, die die direkte Anknüpfung an den vorhandenen Kreisverkehrsplatz (KVP) „Tecklenburger Damm“ / „Gutenbergstraße“ ergibt.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die benötigte Straßenverkehrsfläche einschließlich der Radwege und der randlichen Grünstreifen ausgewiesen. Dabei folgt die Trasse im östlichen Abschnitt dem bisherigen Verlauf des „Fordweg“.

Die straßenräumliche Gestaltung kann durch das Absetzen des Radweges von der Fahrbahn mittels Grünstreifen und Baumreihen erfolgen.

Die geplanten Straßenverkehrsflächen im bisherigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alstedde – Hof Bögel“ entsprechen weitgehend den rechtskräftigen Festsetzungen, nur in geringem Maße werden zusätzlich für die Aufweitungen des Kreisverkehrs bisherige öffentliche Grünflächen in Anspruch genommen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des bestehenden Wohnhauses „Ledder Straße“ Nr. 164 bleibt unverändert.

Das im Verkehrsraum anfallende Niederschlagswasser wird über das Dachprofil der Straße in den Straßenseitenraum und über die belebte Bodenzone der Böschungen in den Straßenseitengraben geleitet.

Soweit der Boden im Bereich der Straßenseitengraben nicht aufnahmefähig ist für das anfallende Niederschlagswasser, erfolgt der Abfluss zu den Gewässern II. Ordnung Nr.

1080, 1600 und 1000 des Unterhaltungsverbandes Ibbenbürener Aa (siehe „Gesamtentwässerungsplan“.)

Eine punktuelle Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers ist nicht vorgesehen. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt ist daher ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser in die o. g. Gewässer nicht erforderlich. (S. a. 5.7)

Die vorhandenen Wasserleitungen am „Tecklenburger Damm“ sind im Bebauungsplan eingetragen und werden beim Straßenausbau berücksichtigt.

Die derzeitigen 10 kV- und 30 kV-Stromfreileitungen, die die Straße queren, sollen im erforderlichen Umfange unterirdisch verlegt werden.

Innerhalb der Straßentrasse ist eine Erdgas-Hochdruckleitung vorhanden, im Bebauungsplan ist der Leitungsverlauf nachrichtlich dargestellt und ein Hinweis eingetragen.

5.4 Infrastruktur

Es werden keine zusätzlichen Anforderungen an die vorhandene, gemeindliche Infrastruktur gestellt.

5.5 Eisenbahn

Der Bahnübergang an der Kreuzung mit der Eisenbahnlinie der „Teutoburger-Wald-Eisenbahn“ bleibt an der bisherigen Stelle, er wird nur den zukünftigen Fahrbahnbreiten angepasst und mit einer technischen Sicherungsanlage versehen. Die niveaugleiche Querung ist weiterhin auch unter heutiger Gefahrenabschätzung eine angemessene Lösung, eine Untertunnelung oder Überbrückung ist bei dem derzeitigen oder dem zukünftig zu erwartenden, sehr geringen Zugverkehr als nicht erforderlich anzusehen.

5.6 Waldflächen

Die vorhandenen Waldflächen (im Bebauungsplan „Fordweg-Ost“ und auf dem Hof „Mutert“ werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und bleiben außerhalb des Geltungsbereiches. Das vorhandene Wohnhaus „Ledder Straße“ Nr. 164 unterschreitet den normalen Waldabstand. Da das Haus Bestands- und Denkmalschutz genießt, werden keine planungsrechtlichen Auflagen festgesetzt.

5.7 Wasserwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen die Gewässer 2. Ordnung Nr. 1000, Nr. 1080 (verrohrt), Nr. 1600, Nr. 1800, Nr. 1810 und Nr. 1820.

Übergreifend ist ein „Gesamtentwässerungsplan“ zum Bebauungsplan erarbeitet worden. In diesem wasserwirtschaftlichen Gesamtkonzept sind u. a. die einzelnen Maßnahmen zusammengefasst dargestellt und erläutert.

Die Gewässer werden in ihrem Verlauf und Profil weitgehend nicht verändert, nur einige kleinere Veränderungen sind notwendig (s. u.). Die erforderlichen Abstände zu den Böschungsoberkanten werden freigehalten. Natürliche Überflutungsräume der Gewässer werden dabei nicht in Anspruch genommen. Bei allen Veränderungen an den Gewässern ist die „Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW (Blaue Richtlinie) zu erfüllen.

Parallel zu diesem Bauleitverfahren sind die erforderlichen Anträge gemäß Landeswassergesetz (LWG) bzw. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an die Fachbehörden zur Prüfung übergeben worden. Es handelt sich hierbei um folgende Anträge:

1) Antrag gemäß § 99 und § 113 LWG zur Erneuerung eines Brückenbauwerkes im Überschwemmungsgebiet der Ibbenbürener Aa

Das bisherige Straßenniveau des „Fordweg“ liegt mit mindestens 64,30 m ü. NN im Brückenbereich über die „Ibbenbürener Aa“ zwar über dem hundertjährigen Hochwasserstand mit 64,10 m ü. NN, jedoch ist der Sicherheitsabstand nicht ausreichend genug. Um eine Gefährdung der geplanten Straße auszuschließen und die vorgesehenen Fahrbahnbreiten zu ermöglichen, ist das Brückenbauwerk vollständig zu erneuern.

Die erste Plankonzeption für die neue Brücke geht von einer Brückenunterkante bei 64,60 m ü. NN aus, so dass der erforderliche Wasserdurchlass und -abfluss bei einem entsprechenden Profil und 50 cm Freibord gewährleistet wird. Die Querung der Ibbenbürener Aa soll dabei mit zwei getrennten Brücken (Fahrbahn und Radweg) erfolgen. Für die Bauzeit wird eine Behelfsbrücke zu errichten sein.

2) Antrag gemäß § 31 WHG zur Verlegung des Gewässers Nr. 1800 und zur Aufhebung des Gewässers Nr. 1820

Die Erfordernis zur Verlegung im Bereich der Einmündung in das Gewässer Nr. 1000 (Ibbenbürener Aa) ergibt sich aus dem geplanten Trassenverlaufs der Straße. Die bisherigen engen Kurvenradien erlauben keine verkehrstechnisch angemessene Straßenführung. Da bei einer Abflachung der Kurve das Gewässer Nr. 1800 in einem ca. 40 m langen Teilbereich nahe der Brücke überplant werden muss, wird die Verlegung auf die südliche Straßenseite vorgenommen. Eine Aufweitung und Abflachung des Profils mit flachgeneigten Uferböschungen sowie eine Vergrößerung der Durchlassquerschnitte werden hier nun eine größere Biotopvielfalt und damit eine gewässerökologische und hydraulische Verbesserung ergeben. Die Verlegung ist technisch und liegenschaftlich einfach zu realisieren.

Das Gewässer Nr. 1820 weist keinen natürlichen Einzugsbereich auf und wird durch den neuen Straßenseitengraben westlich der Straßentrasse ersetzt. Die bisherige „Gewässereigenschaft“ wird daher aufgehoben.

3) Antrag gemäß § 31 WHG für die Verrohrung des Gewässers Nr. 1800

An den „Ostring“ soll das geplante Baugebiet „Fordweg-Ost“ mit einer neuen Straße angebunden werden. Diese Erschließungsstraße ist im Bebauungsplan „Fordweg-Ost“ schon vorgesehen. Im Einmündungsbereich wird auch eine Bushaltestelle errichtet (s. o.). Das Gewässer Nr. 1800 wird dabei auf einer Länge von ca. 40 m überbaut und in dem betroffenen Teilabschnitt verrohrt.

4) Antrag gemäß § 99 LWG für die Kreuzung der Gewässer Nr. 1080 und 1600

Die vorhandene Verrohrung des Gewässers Nr. 1080 wird durch eine hydraulisch und ökologisch bessere Ausführung (u. a. mit einem größeren Durchmesser) erneuert.

Bei der Kreuzung des Gewässers Nr. 1600 wird die vorhandene Verrohrung aufgrund der größeren Fahrbahnbreiten um 10 m verlängert.

Die aufgeführten Anträge liegen der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vor.

158

5.8 Natureingriff, Bewertung und Kompensation

Auf die weitergehenden, detaillierteren Ausführungen zur Kompensationsbilanzierung im anliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan liegt in einer strukturierten Kulturlandschaft mit weniger empfindlichen Bereichen, nur in Teilflächen sind im Untersuchungsraum höherwertige Biotope zu finden. Direkt betroffen sind durch Baumaßnahmen weniger empfindliche Ackerflächen und Gräben sowie am Rand höherwertige Gehölzstreifen entlang des „Fordweg“.

Die klimatischen Bedingungen im Landschaftsraum werden durch den Straßenausbau nicht gestört, die Frischluftzufuhr aus den freien Landschaftsräumen bleibt unverändert erhalten.

Die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb des Bebauungsplanes werden nicht betroffen. Auswirkungen auf die Jagd und Fischerei sind nicht gegeben.

Die vorhandenen Gewässer stellen aufgrund ihrer ausgeräumten Profile und gradlinigen Verläufe keine besonders geschützten Biotope dar. Baumaßnahmen im Bereich der Brückenbauwerke sind ohne weiteres möglich.

Eine Gefährdung seltener Amphibien ist nicht zu erwarten.

Ausschlussgründe gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegen einen Straßenausbau sind nicht gegeben.

Durch die Überlagerung der neuen Straßentrasse mit der schon vorhandenen Straße „Fordweg“ wird versucht, den Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt möglichst gering zu halten. Dennoch beinhaltet die Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche negative Veränderungen, u. a. durch die Beeinträchtigung der vorhandenen Biotope, die großflächige Versiegelung des Bodens und die Veränderung des Landschaftsbildes.

Die Bedeutung des Eingriffes für die Avifauna ist im Bereich der Kreuzung mit der Bahntrasse als hoch und im Bereich der Überquerung der Ibbenbürener Aa als mittel zu bewerten. Im Ganzen gesehen ergibt sich hierdurch keine Erhöhung der benötigten Kompensationsmaßnahmen bei einer angemessenen multifunktionalen Kompensation für die Fauna. Ebenso ist die Veränderung des Landschaftsbildes nicht so schwerwiegend, als dass sich daraus ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergäbe.

Die rechnerische Eingriffsbilanzierung wird nicht auf der Basis der „Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW“ ermittelt, sondern detaillierter in Anlehnung an das Verfahren „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft / Bewertungsrahmen für die Straßenplanung“ (MWMTV 1999) vorgenommen. Die Auswirkungen werden nicht nur auf den eigentlichen Straßenraum, sondern auch in zwei abgestuften Randzonen von 0 – 25 m und von 25 – 50 m bewertet.

Für den gesamten Kompensationsflächenumfang bei einer komplementären Zusammenführung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ergibt sich, dass es für einen vollständigen Ausgleich des Eingriffes erforderlich ist, zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes vorzunehmen.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde sind für die Kompensation „Ostring“ zwei Flächen von der Stadt Ibbenbüren vorgesehen:

Fläche in Uffeln; Gemarkung Ibbenbüren, Flur 2, Flurstücke 261 und 230.

Maßnahme: Aufforstung mit standortheimischen Laubwald auf der 1,595 ha großen Fläche.

159

Fläche in Laggenbeck; Gemarkung Ibbenbüren, Flur 34, Flurstück 1134.

Im Norden der Fläche sind für zwei andere Ausgleichsmaßnahmen schon 8 Obstbäume angepflanzt worden. Im Anschluss ist die Anlage einer neuen Streuobstwiese mit einer Fläche von 1,563 ha vorgesehen.

5.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Das vorhandene Wohnhaus „Ledder Straße“ Nr. 164 steht unter Denkmalschutz und wird in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie gegebenenfalls die überbaubaren Flächen für geringfügige Erweiterungen des Wohnhauses und seiner Nebenanlagen richten sich nach den Auflagen der Denkmalpflege.

Ein Hinweis auf das Verhalten bei Funden von Bodendenkmalen ist im Bebauungsplan aufgenommen.

5.10 Altlasten

Altlasten und Kontaminierungen sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

5.11 Immissionsschutz

Der Immissionsschutz gegenüber dem zu erwartenden Verkehrslärm auf dem „Ostring“ wird entsprechend des schalltechnischen Berichtes Nr. LL0367.1/01 durch das Ingenieurbüro Zech, Lingen, abgeschätzt und vorgenommen.

Als Verkehrsbelastung auf dem „Ostring“ werden u. a. für den Prognosefall ca. 8.000 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil tags und nachts von 6% bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h angesetzt.

Hierbei sind für das Wohnhaus „Ledder Straße“ Nr. 164 passive Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse erforderlich. Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu Lasten der Stadt Ibbenbüren entsprechend der rechtlichen Regelungen durchzuführen sein. Die empfindlichen Wohnaußenbereiche werden aufgrund der günstigen Gebäudestellungen ausreichend abgeschirmt.

Für alle anderen bestehenden Wohngebäude hat die o. g. schalltechnische Beurteilung keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte ergeben, so dass keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen für die vorhandenen Wohnungen erforderlich sind.

Im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 77 „Fordweg-Ost“ sind die neuen Allgemeinen Wohngebiete so nah an dem „Ostring“ geplant, dass für einige Grundstücke eine Überschreitung der Grenzwerte in den Wohnaußenbereichen zu erwarten ist. So werden hier aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von ca. 3 m hohen Lärmschutzzeineinrichtungen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 77 auf der Ostseite des Grabens Nr. 1800 platziert und sind somit nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

6. Eventuelle Nebenwirkungen und Risikoabschätzung

Im folgenden werden eventuelle Nebenwirkungen und Risikoabschätzungen aufgeführt, die sich durch den Bebauungsplan mittelbar verursacht ergeben könnten. Die Aufzählung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

- Der bisherige „Fordweg“ muss als Wirtschaftsweg die oben beschriebene neue Wendemöglichkeit erhalten. Hierfür ist separat ein entsprechender Grunderwerb und Straßenausbau vorzunehmen.

160

- Die zeitgleich vorgenommene Straßenentwurfsplanung bietet eine zuverlässige Grundlage für dieses Bauleitverfahren. Relevante Veränderungen bei der Ausbauplanung gegenüber der vorliegenden Trassierung sind daher nicht zu erwarten.
- Der Umfang und die Detaillierung der Kompensationsbilanzierung lässt einen angemessenen Ausgleich für den Landschaftseingriff annehmen. Der Umfang der langfristigen Kontamination an den Straßenrändern ist abhängig von der zukünftigen Fahrzeugtechnik und nur schwer abschätzbar.
- Der Immissionsschutzanspruch des unmittelbar angrenzenden Wohnhauses an der „Ledder Straße“ Nr. 164 wird in diesem Bebauungsplan gesichert, so dass sich keine fehlerhafte Abwägung der Auswirkungen aus diesem Bebauungsplan ergeben werden.
- Bezüglich der Straße „An der Umflut“ ist eine Zunahme des Erschließungsverkehrs zum derzeitigen Aaseebad über die neue Anbindung an den Ostring als ‚Abkürzung‘ gegenüber der Zufahrt über den „Südring“ nicht auszuschließen. Eine Immissions-Mehrbelastung der Wohnanlieger „An der Umflut“ Nr. 128 - 141 wäre damit verbunden. Dieses Risiko ist zum derzeitigen Planungsstand nicht zu vermeiden, da auf eine Verknüpfung der beiden Straßen grundsätzlich verkehrstechnisch zur Zeit nicht verzichtet werden sollte, u. a. um die Anfahrt zum Aaseebad aus den östlichen Stadtgebieten weiterhin auf kurzem Wege zu ermöglichen. Die eventuelle Zunahme gegenüber dem jetzigen Verkehr wird als gering abgeschätzt. Wie oben schon ausgeführt betrifft dies nur den Ist-Zustand, dagegen wird gegebenenfalls bei die Erschließung des projektierten Ferienparks am Aasee der Schutz der Wohnanlieger vor dem dann erheblich größeren Verkehrsaufkommen neu zu berücksichtigen sein.

Aufgestellt: Ibbenbüren, Emsdetten, im Juli 2001

Andreas Timm

stadt ibbenbüren
DER BÜRGERMEISTER
Stadtplanungsamt

Thiele